

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

(gemäß §§ 42 und 50 Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013, BGBl. I S. 1084)

Durch ankreuzen des jeweiligen Feldes können Sie der Weitergabe Ihrer Daten:

- 1. an öffentlich rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 2 BMG)
- 2. zu Altersjubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- 3. an Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs.1 BMG)
- 4. zur Veröffentlichung im Einwohneradressbuch (§ 50 Abs. 3 BMG)
- 5. zu Ehejubiläum (§ 50 Abs. 2 BMG)

widersprechen.

1. Antragstellende Person

Name, Vorname/n:

Geburtsdatum:

Anschrift:

1. 2. 3. 4. 5. Datum: Unterschrift:

2. weitere im Haushalt lebende Personen

Name, Vorname/n:

Geburtsdatum:

Anschrift:

1. 2. 3. 4. 5. Datum: Unterschrift:

Name, Vorname/n:

Geburtsdatum:

Anschrift:

1. 2. 3. 4. 5. Datum: Unterschrift:

Name, Vorname/n:

Geburtsdatum:

Anschrift:

1. 2. 3. 4. 5. Datum: Unterschrift:

Formular ausdrucken, unterschreiben und auf dem Postweg an o.a. Anschrift senden. Ggf. ein weiteres Formular benutzen. Bei volljährigen Familienangehörigen ist die eigenhändige Unterschrift erforderlich. Anträge per Internet werden nicht entgegen genommen, weil der Absender für die Meldebehörde nicht zu identifizieren ist.

Bitte erst lesen, bevor Sie das Formular ausfüllen!!

Personen, die in der Stadt Waldenburg bzw. den Gemeinden Remse und Oberwiera mit Hauptwohnung gemeldet sind, haben gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes ein Widerspruchsrecht zur Veröffentlichung oder Übermittlung der Personendaten. Ein Widerspruch ist jederzeit möglich und gilt bis auf Widerruf.

Bei Wegzug erlischt die Übermittlungssperre und muss bei Wiederzuzug neu beantragt werden. Die Übermittlungssperre gilt nur bei der Meldebehörde Waldenburg.

Die Eintragung der Übermittlungssperre erfolgt gebührenfrei. Der Antrag kann formlos persönlich oder unter Verwendung dieses Formulars bei der Meldebehörde gestellt werden. Eine zusätzliche schriftliche Bestätigung über die Erfassung der von Ihnen beantragten Übermittlungssperre/n erfolgt nicht.

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

1. Widerspruch gegen die Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige, also nicht das Kirchenmitglied selbst, kann jedoch nach § 42 Abs. 2 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

2. und 5. Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen

Wenn Sie ein **Alters- oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum** haben, darf die Meldebehörde auf Grund § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung an Adressbuchverlage

Adressbuchverlage dürfen nach § 50 Abs. 3 Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.